

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1831–

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Altersteilzeit

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der im Bündnis für Arbeit erzielten Einigung über Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Altersteilzeit. Künftig soll der Wechsel in Altersteilzeitarbeit auch Arbeitnehmern möglich sein, die bisher bereits teilzeitbeschäftigt sind. Außerdem sollen bei der Wiederbesetzung, der wichtigsten Voraussetzung für die Förderung der Altersteilzeit, Erleichterungen erfolgen. In Zukunft soll in Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten der Nachweis einer Umsetzungskette nicht mehr erforderlich sein. Zugleich sollen in diesen Unternehmen anstelle von arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Abschluss der Ausbildung auch Auszubildende eingestellt werden können. Für größere Unternehmen soll auf den Nachweis einer Umsetzungskette zugunsten einer funktionsbereichsbezogenen Betrachtung verzichtet werden.

Der Gesetzentwurf enthält außerdem Verbesserungen und Verfahrensvereinfachungen bei der Altersteilzeit, die Planungssicherheit bei der Rechtsanwendung gewährleisten und Verwaltungsaufwand vermeiden sollen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Änderungen führen insgesamt nicht zu Mehraufwendungen. Den Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit, die durch die Erleichterungen bei den Voraussetzungen für die Förderung der Altersteilzeit entstehen, stehen Minderausgaben für Entgeltersatzleistungen gegenüber, die andernfalls an die Arbeitnehmer zu erbringen wären, die als Wiederbesetzer beschäftigt werden.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugaufwand

Die zu erwartende verstärkte Nutzung von Altersteilzeit führt zu einem nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei der Bundesanstalt für Arbeit. Ihm steht ein ebenfalls nicht quantifizierbarer Minderaufwand durch die im Entwurf vorgesehenen Vereinfachungen gegenüber.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1831 mit folgender Maßgabe

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe b werden in § 6 Abs. 2 in Satz 3 die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt und Satz 4 wie folgt gefasst:
„Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“
2. In Nummer 8 Buchstabe b wird in § 12 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2“ ersetzt.

und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. Dezember 1999

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett
Vorsitzende

Renate Rennebach
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Renate Rennebach

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung, Voten der mitberatenden Ausschüsse und Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1831** ist in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Oktober 1999 an den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 10. November 1999 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat beschlossen, auf eine Mitberatung der Vorlage zu verzichten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 3. November 1999 beraten, die Beratung in seiner 33. Sitzung am 10. November 1999 fortgesetzt und in seiner 34. Sitzung am 1. Dezember 1999 abgeschlossen.

Der von den Koalitionsfraktionen in der 33. Sitzung am 10. November 1999 vorgelegte Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 478, in der es im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen des Artikels 1 geht, wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der F.D.P. angenommen. Der Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 478 wurde mit demselben Stimmenergebnis angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1831

Im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit sind die Beteiligten übereingekommen, dass die Altersteilzeit mit dem Ziel weiterentwickelt werden sollte, mehr Arbeitnehmern und Arbeitgebern als bisher die Nutzung zu ermöglichen. Die Beteiligten haben dazu vereinbart, u. a. den Zugang zur Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte und die Wiederbesetzungsregelungen zu erleichtern. Der Gesetzentwurf setzt diese Vereinbarungen um.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 14/1831 verwiesen.

III. Ausschussberatungen

Einig war sich der Ausschuss darüber, dass eine Weiterentwicklung der Altersteilzeitregelungen sinnvoll ist. Gestritten wurde darüber, ob der vorgelegte Gesetzentwurf dazu einen Beitrag leistet.

Die Mitglieder der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** werteten den Gesetzentwurf als einen Erfolg des Bündnisses für Arbeit und als ein Signal, weitergehende Überlegungen anzustellen, wie ältere Menschen im Arbeitsprozess gehalten werden könnten. Mit den Neuregelungen werde im Interesse der Verringerung der Arbeitslosigkeit das bewährte Instrument der Altersteilzeit besonders mit Blick auf Klein- und Mittelbetriebe ausgebaut. Die Bundesregierung werde nach ein bis eineinhalb Jahren im Ausschuss erneut über die Erfahrungen mit der Altersteilzeit berichten.

Nach Auffassung der Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** entwickle der Gesetzentwurf die grundlegenden Ideen der bereits 1996 von der alten Koalition geschaffenen Altersteilzeitregelung weiter. Das Modell der

Altersteilzeit sei von den Tarifparteien gut angenommen worden. Der vorliegende Entwurf gehe im Wesentlichen in die richtige Richtung, so dass er unterstützt werden könne. Es sei zu begrüßen, dass die Bundesregierung dem Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU folge, einen weiteren Bericht über die Altersteilzeit vorzulegen.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** bezweifelten die Prognose der Bundesregierung, es entstünden durch die Neuregelung keine Mehrkosten für die öffentlichen Kassen. Sie bezweifelten zudem, dass der vorliegende Gesetzentwurf nachhaltige Arbeitsplatzeffekte haben werde.

Die Mitglieder der **Fraktion der PDS** begrüßten den Gesetzentwurf grundsätzlich. Es dürfe jedoch nicht übersehen werden, dass die Erweiterung der Spielräume für die Unternehmen ggf. Missbrauchsmöglichkeiten eröffne. Die Einbeziehung von Teilzeitarbeitnehmern wirke sich besonders positiv auf Frauen aus, wenngleich nicht übersehen werden dürfe, dass ihre Einkommenssituation im Falle der Altersteilzeit sehr prekär werden könne.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung in Artikel 1 vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Die Änderungen in § 6 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 2 sollen redaktionelle Unrichtigkeiten berichtigen.

Die Ausgestaltung der Rundungsvorschrift in § 6 Abs. 2 Satz 4 als Kann-Vorschrift soll unerwünschte Ergebnisse vermeiden, die in Einzelfällen bei einer zwingenden Rundung auftreten können. Die Änderung trägt der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung.

Berlin, den 1. Dezember 1999

Renate Rennebach
Berichterstatlerin